

Split

Was spricht dafür, was dagegen?

Soll eine Unternehmung die Personalvorsorge mit einem Vorsorgeplan in einer einzelnen umhüllenden Kasse durchführen? Oder ist ein gesplittetes System sinnvoller? Bei der Klärung dieser Frage lohnt es sich, einige grundsätzliche Gedanken anzustellen.

Das heute geläufigste Vorsorgemodell ist die umhüllende Vorsorgeeinrichtung. Gesplittete Vorsorgelösungen können in zwei unterschiedlichen Ausprägungen daher kommen, einerseits als juristischer Split mit einer Aufteilung des BVG und des überobligatorischen Teils auf zwei Stiftungen und andererseits als reglementarischer Split mit einer Durchführung des BVG und des überobligatorischen Teils in einer Stiftung.

Einfache Kontrolle der Einhaltung des BVG durch Split

Die Frage, ob die Vorsorge für die Arbeitnehmer mit einer gesplitteten oder mit einer umhüllenden Lösung gestaltet werden soll, hängt auch mit der Frage der Auslegung des Anrechnungsprinzips zusammen. Eine Split-Lösung ist in einigen Punkten der einfachere Weg, die Anforderungen des BVG nachzuweisen. Während die BVG-Kasse dem Minimalstandard Genüge tut, muss in der ergänzenden rein überobligatorischen Kasse beispielsweise nicht geprüft werden, ob die Verzinsung, die Risikoleistungen oder der Umwandlungssatz dem BVG-Minimum entsprechen. Es gibt keine vom Gesetz vorgeschriebene Umverteilung von Aktiven zu Rentnern infolge politisch festgelegter Zinsgutschriften und Umwandlungssätze. Für die Steuerung der überobligatorischen Kasse über die technischen und reglementarischen Parameter gibt es generell mehr gesetzgeberischen Freiraum.

Auf der anderen Seite eröffnen sich durch einen Split neue Probleme. Bei ei-

nem juristischen Split mit zwei Stiftungen wären hier die begrenzten Möglichkeiten bei der Sanierung einer BVG-Minimalkasse zu nennen. Die Sanierung über Beiträge steht hier absolut im Vordergrund. Weiter gilt es zu bedenken, dass der Verwaltungsaufwand erheblich vergrössert wird, wenn zwei Stiftungen geführt werden, zwei Jahresrechnungen und zwei versicherungstechnische Bilanzen erstellt werden müssen. Es werden zwei Jahresrechnungen von der Revision geprüft, zwei Leistungspläne geführt und kontrolliert, zwei Mal Asset Liability Management und Anlagereportings bestellt. Bei der Teilliquidation im Unterdeckungsfall muss berücksichtigt werden, dass die BVG-Altersguthaben nicht gekürzt werden können, was im Unterdeckungsfall zu einer erhöhten Sanierungslast der Verbleibenden führt. Diskutiert werden muss, ob zwei Stiftungsräte bestellt werden sollen oder nur einer, die oder der sich mit den beiden Stiftungen in doppelt so vielen oder doppelt so langen Sitzungen befassen. Daraus ist leicht ersichtlich, dass eine juristische Split-Lösung nicht zur Kostensenkung in der beruflichen Vorsorge beiträgt.

Im Falle eines reglementarischen Splits mit zwei Plänen in einer Stiftung stellt sich die Lage etwas anders dar. Der Sanierungsfall gestaltet sich zwar bezogen auf den Deckungsgrad einfacher als mit zwei Stiftungen. Es gilt jedoch zu beachten, wer effektiv wie

viel zur Sanierung beiträgt. Unerwünschte Solidaritäten lassen sich dabei nicht verhindern, da bei einer Sanierung über Minderverzinsungen naturgemäss nur die überobligatorischen Guthaben herbeigezogen werden können. Jahresrechnung und technische Bilanz und verschiedene Gutachten müssen zwar nur einmal erstellt werden, dennoch verlangt diese Lösung die Pflege zweier Vorsorgepläne.

Verteilung der Risiken und Chancen der Vermögensanlage

Der Verwaltungsaufwand liesse sich durch den Split innerhalb einer Stiftung wohl leicht verringern, da eine Stiftung auch nur einen Deckungsgrad aufweist. Damit werden jedoch wieder andere Probleme generiert. Wie wird beispielsweise

In Kürze

- > Eine Split-Lösung ist in einigen Punkten der einfachere Weg, die Anforderungen des BVG nachzuweisen
- > Umhüllende Kassen haben viele Möglichkeiten, Solidaritäten zu begrenzen oder abzubauen

die Vermögensanlage sauber getrennt? Auch die Frage, wer wie viel Anlagerisiko trägt und wer wie viel vom Anlagerfolg profitiert, würde zu grossen Diskussionen führen. Bei einer guten Finanzmarktentwicklung werden sich diejenigen mit wenig überobligatorischen Guthaben wohl benachteiligt fühlen, während bei einer Unterdeckung oder schon bei einem Reserverdefizit (ungenügende Wertschwankungsreserve) sich diejenigen mit hohen überobligatorischen Guthaben mit Null- oder

Autor

Christian Heiniger
eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte,
Leiter Consulting,
Swiss Life Pension Services



Minderverzinsungen anfreunden müssen und so den Zinsbedarf der BVG-Altersguthaben querfinanzieren. Der BVG-Plan erhält den BVG-Mindestzins, während der überobligatorische Teil in der Praxis oft mit 0 Prozent verzinst wird. Der Fall einer Teilliquidation mit Unterdeckung lässt sich mit nur einem Deckungsgrad zwar leichter handhaben, da nur ein Personalbestand betroffen ist, nur ein Verteilplan und nur ein Deckungsgrad beachtet werden müssen. Ein Vorteil gegenüber der Lösung mit zwei Stiftungen ist, dass der BVG-Teil nicht einen eigenen Deckungsgrad hat, der die Verbleibenden vor überproportionale Sanierungslasten stellt. Fragen ergeben sich dabei auch beim Einkauf und bei Scheidungen.

Freie Beitragsgestaltung?

Die Beitragsgestaltung kann im Falle von zwei Vorsorgeplänen in einer Stiftung unterschiedlich für die beiden Pläne sein. Hier stellt sich wieder die Frage, wer mit wie viel Beiträgen am Anlagerisiko parti-

zipiert und wer wie viel zum Aufbau der Wertschwankungsreserve beigetragen hat. Und umgekehrt, wer auf wie viel Verzinsung bei gutem Vermögenserfolg Anspruch hat. Unter den gegenwärtigen Bedingungen mit tiefen Zinsen und erzwungenermassen hohen Anlagerisiken für das Erreichen der Mindestrendite führt das zu einer systematischen Benachteiligung der überobligatorischen Guthaben.

Problematische Pensionierungsverluste

Problematisch ist bei einem reglementarischen Split auch das Anfallen von Pensionierungsverlusten im BVG-Teil. Durch die unterschiedlichen Pläne ergeben sich unterschiedliche versicherungstechnische Verlustquellen und Solidaritäten, die bei der Pensionierung oder allgemein im Leistungsfall realisiert würden. Dabei besteht für die jeweils benachteiligte Gruppe in der Regel keine Aussicht auf einen späteren Ausgleich. Je grösser die Differenz des obligatorischen Umwandlungssatzes

zum überobligatorischen Umwandlungssatz wird, umso mehr wird das Kapitaldeckungsverfahren durch Vermögensumverteilungen belastet. Dies, weil die obligatorischen Altersguthaben durch den höheren Umwandlungssatz auch den höheren Zinsbedarf aufweisen im Vergleich zu den überobligatorischen Guthaben. In der derzeitigen Tiefzinsphase werden die BVG-Guthaben durch die Zinsgarantie offensichtlich bevorzugt behandelt. Bei einem juristischen Split bleiben die Solidaritäten zwar auf den BVG beziehungsweise überobligatorischen Teil beschränkt, die Probleme des Umwandlungssatzes werden damit aber einfach auf ein kleineres Kollektiv verteilt. Einseitige Solidaritäten werden so zu Umverteilungen, die im Kapitaldeckungsverfahren nicht vorgesehen waren und die somit zu einer Belastung des Systems werden.

Erhöhte Komplexität im Sanierungsfall

Auch im Sanierungsfall ergibt sich eine grössere Komplexität, sobald zwei Pläne